

Entwurf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), der §§ 29 ff. und 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134)) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am _____ die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden

Artikel 1

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 20. Dezember 2023, veröffentlicht am 22. Dezember 2023 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert.

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
Vollzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf	285,00 €	85,00 €

<p>Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche oder 9,5 Stunden pro Tag.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>		
Vollzeitbetreuung II		
<p>Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche oder 8,5 Stunden pro Tag.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>	255,00 €	85,00 €
Teilzeitbetreuung I		
<p>Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche oder 7,5 Stunden pro Tag.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>	230,00 €	85,00 €
Teilzeitbetreuung II		

<p>Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 27,5 Std. pro Woche.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>	190,00 €	65,00 €
<p>Betreuung nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <p>(sofern nachweislich kein Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht)</p>	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
Vollzeitbetreuung I		
<p>Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche oder 9,5 Stunden pro Tag.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>	94,00 €	85,00 €
Vollzeitbetreuung II		
<p>Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche oder 8,5 Stunden pro Tag.</p> <p>Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.</p>	70,00 €	85,00 €

Teilzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche oder 7,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	44,00 €	85,00 €
2.4 Teilzeitbetreuung II		
Für Kinder in Kindertagespflege nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 27,5 Stunden pro Woche.	beitragsfrei	65,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 2024

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister